

# EUROPÄISCHE FLUGROLLER UNION - EFU



Ausgabe: Oktober 2015

## SATZUNG der EFU

### 1.0 Zielsetzung / Aufgaben

**1.1** Die EFU sieht die Promotion, Förderung, Veredlung und Rehabilitation von Kunstflugtaubenrassen und des Kunstflugtaubensportes in Europa als ihr erstes Ziel an.

Kunstflugtaubenrassen sind Taubenrassen die gekennzeichnet werden durch besondere akrobatische Leistungen / Flugstil in der Luft.

Zu ihren Aufgaben gehört die Koordination der Organisation von internationalen Flugwettbewerben mit Kunstflugtauben zur EFU-Hauptaufgabe.

**1.2** Die EFU strebt eine gleichmäßige Leistungsbeurteilung (Wertungsordnung - WO) für jede Kunstflugtaubenrasse/Wertungsklasse an. Deshalb gehört die Ausbildung von Wertungsrichtern (WR) zu ihrem Auftrag.

**1.3** Die EFU fördert die Freundschaft zwischen den europäischen Kunstflugtaubenfreunden und -züchtern vor einem multikulturellen Hintergrund.

### 2.0 Tätigkeitsgebiet / Mitgliedschaft

**2.1** Die EFU ist in ganz Europa tätig.

Über die EFU-Satzung wurde auf der allgemeinen Versammlung des Mitgliederrates im März 2003 als Arbeitsdokument (Entwurf B – Version vom 27.09.2002, Seiten 1 - 6) durch: Belgien, Deutschland, Frankreich, Niederlande, Österreich, Schweiz und Jugoslawien abgestimmt.

**2.2** In diesem Tätigkeitsgebiet können nationale Vereine (Clubs) von Kunstflugtaubenfreunden, die diese Rassen betreuen, hauptsächlich ihre Flugleistung pflegen, Mitglied der EFU werden.

**2.3** Pro EFU-Land (Staat, Republik) kann nur ein nationaler Verein in die EFU als Mitglied aufgenommen werden.

**2.4** Die EFU ist unpolitisch.

**2.5** Jedem Kunstflugtaubenfreund steht es frei, sich eigenen nationalen Vereinen von Kunstflugtaubenfreunden anzuschließen, gleichzeitig auch vollwertiges Mitglied nationaler Vereine unterschiedlicher Länder zu sein.

**2.6** Um Mitglied der EFU zu werden, muss der nationale Verein seinen Antrag schriftlich beim EFU-Schriftführer abgeben. Im Antrag muss die Tätigkeit bezüglich des Kunstflugtaubensports im eigenen Land dokumentiert sein (Mitgliederliste, Öffentlichkeitsarbeit, Satzung, Jahresberichte usw.). Der Kandidat verpflichtet sich dazu, alle EFU-Vorschriften, Satzungen, Wertungsordnungen usw. sowie die Pflichten gegenüber der EFU anzuerkennen. Der nationale Verein wird dann „zur Probe“, bis alle Verpflichtungen erfüllt sind, in die EFU aufgenommen.

**2.7** Die endgültige Aufnahme des Kandidaten wird mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder innerhalb 2 – 4 Jahren bei der Jahresversammlung des EFU-Mitgliederrates entschieden. Bis zur endgültigen Entscheidung über die Aufnahme bezahlen diese Länder keinen Mitgliederbeitrag.

**2.8** Bei Regelverletzungen oder bei anhaltender Verletzung von EFU-Vorschriften können Mitglieder durch  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung aus der EFU ausgeschlossen werden. Hierfür muss ein Antrag des EFU-Präsidenten vorliegen und der Jahresversammlung vorgelegt werden. Die Ausschlussentscheidung wird später vom EFU-Schriftführer dem betreffenden nationalen Mitglied (Club) mit entsprechender Begründung mitgeteilt.

**2.9** EFU-Mitglieder können durch einen einfachen schriftlichen Antrag beim EFU-Schriftführer austreten, wenn sie die EFU-Vorschriften und EFU-Verpflichtungen nicht mehr eingehen wollen.

Austretende oder ausgeschlossene EFU-Mitglieder können keinerlei Ansprüche an die EFU stellen.

### **3.0 Name / Identität / Umgangssprache / Auflösung / Satzungsänderung**

**3.1** Die EFU ist der Verband aller Kunstflugtaubenfreunde in Europa und die Dachorganisation für Kunstflugtauben-Vereine (Clubs) in den europäischen Ländern.

**3.2** Europäische Kunstflugtaubenfreunde werden grundsätzlich in der Jahresversammlung des EFU-Mitgliederrates durch die Ratsmitglieder des eigenen nationalen Vereins (Clubs) vertreten.

**3.3** Aus praktischen Gründen (Übersetzungskosten, Dolmetscheraufwand, Sitzungsdauer usw.) ist in der EFU die Umgangssprache Deutsch. EFU-Mitglieder sorgen je nach Möglichkeit dafür, dass ihre Abgesandten zum EFU-Mitgliederrat wenigstens einige Deutschkenntnisse oder einen Dolmetscher mitbringen.

**3.4** Die EFU ist ein nicht eingetragener Verein.

**3.5** Die EFU hat ihren Sitz am Wohnort des EFU-Schriftführers.

**3.6** Die hier vorliegende Satzung kann bei einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder geändert werden, falls bei dieser Mitgliederversammlung die Änderung vorschriftsmäßig auf die Tagesordnung gesetzt wurde. Änderungen können jährlich vorgenommen werden.

**3.7** Die EFU kann bei einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen bei der Jahresversammlung der EFU-Mitglieder, falls der Antrag der Auflösung vorschriftsmäßig auf die Tagesordnung dieser Versammlung gesetzt wurde, aufgelöst werden. Bei Auflösung der EFU

fließt der EFU-Besitz anteilmäßig an die einzelnen nationalen Vereine (Clubs) nach letztem Mitgliederstand zurück.

## **4.0 Organisation / Entscheidungsorgane**

**4.1** Die EFU besteht aus einer Mitgliederversammlung (Mitgliederrat) und dem Präsidium (Vorstand).

**4.2** In der Mitgliederversammlung sitzen nur stimmberechtigte Abgesandte von den EFU-Mitgliedsvereinen sowie deren Dolmetscher (siehe 3.3).

Das Präsidium besteht aus folgenden zu wählenden Personen:

- Präsident
- Schriftführer
- Schatzmeister
- Flugwart
- Coordinator

**4.3** Die Mitglieder des Präsidiums haben eine Amtsperiode von drei Jahren und nehmen unter Leitung des EFU-Präsidenten ihre Amtsgeschäfte wahr. Die Wahl der Präsidiumsmitglieder findet nach Ablauf der Amtszeit, alle drei Jahre als erster Tagesordnungspunkt bei der Mitgliederversammlung statt. Die Kandidaten werden spätestens bei Beginn der Versammlung vorgestellt. Die Positionen der Mitglieder des Präsidiums werden in geheimer Abstimmung durch die anwesenden Ratsmitglieder gewählt. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Wiederwahl ist möglich. Wenn einer im Präsidium seinen Rücktritt einreicht, wird bei der nächsten EFU-Mitgliederversammlung ein Nachfolger für drei Jahre gewählt.

**4.4** Der EFU-Mitgliederrat hat das absolute Entscheidungsrecht. Nur die Ratsmitglieder sind stimmberechtigt. Jedes Präsidiums-Mitglied hat unabhängig von seiner Landeszugehörigkeit eine Stimme. Die weiteren Mitgliederratsstimmen werden wie folgt verteilt:

**bis 200** Vereins- bzw. Club-Mitglieder = **2** Mitgliederratsstimmen

**bis 500** Vereins- bzw. Club-Mitglieder = **3** Mitgliederratsstimmen

**bis 1'000** Vereins- bzw. Club-Mitglieder = **4** Mitgliederratsstimmen

**bis 1'500** Vereins- bzw. Club-Mitglieder = **5** Mitgliederratsstimmen

für alle weiteren angefangenen 500 Vereinsmitglieder zusätzlich eine Mitgliederratsstimme.

Auf der EFU-Mitgliederversammlung sind nur anwesende Ratsmitglieder stimmberechtigt.

**4.5** Der EFU-Mitgliederrat hat grundsätzlich eine jährliche Sitzung.

Jeder Verein (Club) entsendet - entsprechend seiner Mitgliederzahl - seine EFU-Ratsmitglieder zur EFU-Mitgliederversammlung. Diese Abgesandten sind die offiziellen Bezugspersonen für die EFU und zuständig für schriftliche Mitteilungen für das laufende Geschäftsjahr. Durch die Gegebenheit des spezifischen Auftrags der EFU - in Bezug auf Internationale Flugwettbewerbe - bewirkt, dass die nationalen Flugwarte bei der Mitgliederversammlung als Abgesandte erwartet werden.

**4.6** Der EFU-Präsident kann bei Hochdringlichkeit und muss bei schriftlich datiertem und unterschriebenem Antrag von wenigsten einem Drittel der EFU-Mitglieder binnen 3 Monaten nach oben genanntem Datum eine außerordentliche Versammlung des EFU-Mitgliederrats einberufen.

#### **4.7 Änderung der WO:**

1. WO-Änderungsanträge müssen erst vom jeweiligen nationalen Club die Zustimmung erhalten.
2. WO-Änderungsanträge werden nur an die EFU-Versammlung gestellt und dort beraten.
3. Lehnt die EFU-Versammlung den Antrag ab, gibt es keine Abstimmung.
4. Stimmt die EFU-Versammlung dem Antrag auf Einleitung einer Abstimmung über eine WO-Änderung zu, muss der EFU-Flugwart oder der zuständige nationale Flugwart den Antrag bearbeiten.

Die Fragebögen werden dann von der EFU-Vorstandschaft überprüft und vom EFU-Schritfführer an die nationalen Clubs weitergeleitet. Diese führen die Abstimmung selbstständig durch.

5. Die von den Teilnehmern zurückgesandte Abstimmungsbögen müssen mit Adresse und Unterschrift versehen sein.
6. Die Ergebnisse werden an den EFU-Schritfführer zurückgesandt der in Zusammenarbeit mit dem EFU-Flugwart die Auswertung vornimmt.
7. Die Namensliste der berechtigten Teilnehmer muss von den nationalen Clubs durch Wertungslisten der letzten drei Jahre belegt werden.
8. Die Ergebnisse werden aufgelistet dem EFU-Präsidenten übersandt, dieser erlässt einen Beschluss gemäß den Mehrheitsabstimmungen zur Änderung der WO. Die Mitgliedsländer erhalten diesen Beschluss mit den Ergebnissen und dem bereits geänderten Einlegeblatt für die WO.

**Die Änderung der WO tritt nach Beschlussfassung durch den Präsidenten im darauf folgenden Flugjahr in Kraft.**

**4.8** Die Einladung/Tagesordnung muss zwei Monate vor der Mitgliederversammlung allen EFU-Mitgliedervereinen (Clubs) zugehen. Die Tagesordnung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung durch die Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder befürwortet werden. Alle Punkte auf der Tagesordnung müssen in einer Beilage dokumentiert werden, dass die EFU-Ratsmitglieder thematisch nicht überrascht werden können. Falls ein Ratsmitglied urteilt, dass ein Punkt auf der Tagesordnung ungenügend dokumentiert wurde, muss über das Eintreten auf diesen Tagesordnungspunkt abgestimmt werden. Ein solcher Vorgang ist nur einmal für den gleichen Tagesordnungspunkt zulässig.

**4.9** In der Versammlung des Mitgliederrates der EFU wird vorzugsweise durch Konsens entschieden. Falls dies unmöglich ist, wird mit gewöhnlicher Mehrheit der EFU-Ratsmitglieder abgestimmt. Dies gilt natürlich nicht bei Aufnahme von neuen Mitgliedern (Pkt. 2.7) oder bei Mitgliederausschluss (Pkt. 2.8), bei Satzungsänderungen (Pkt. 3.6) oder Auflösung der EFU (Pkt. 3.7, alle 3/4-Mehrheit erforderlich). Bei Stimmengleichheit bringt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung (Ausnahme: Wahl des Präsidenten, hier gilt die Stimme des Schritfführers als Entscheidung).

**4.10** Alle EFU-Mitglieder (Landesclubs) und besonders die Mitglieder des Präsidiums können Tagesordnungspunkte einbringen. Die Einbringer sorgen für die notwendige Motivierung der eingebrachten Tagesordnungspunkte und müssen oben genannte Termine respektieren. Die Gegebenheit des spezifischen Auftrages der EFU in Bezug auf internationale Wettflugordnungen gewährleistet, dass solche Punkte genügend Beachtung finden auf der Tagesordnung der jährlichen Mitgliederversammlung. Dies muss bis zum 30. April geschehen.

**4.11** Die Entscheidungen der Versammlung des EFU-Mitgliederrates sind verbindlich für alle Mitglieder. Es wird vorausgesetzt, dass EFU-Mitglieder diese Entscheidungen bei der nächsten Versammlung von ihren nationalen Vereinen ratifizieren lassen. Diese Entscheidungen können niemals rückwirkende Kraft haben.

## **5.0 Amtsgeschäft und Aufgaben**

**5.1** Der Präsident sorgt für die nötigen Handlungsansätze um die EFU näher zur Verwirklichung von ihren Zielsetzungen zu leiten. Er tritt auf und amtiert als Vertreter der EFU in der Öffentlichkeit und besonders gegenüber jeder Art Behörde bei der Kleintierzucht und der Obrigkeit. Für die jährliche Versammlung des Mitgliederrats erstattet er einen Bericht über den Zustand der Union. Der Präsident leitet die Sitzungen und Versammlungen. In seiner Abwesenheit wird diese Aufgabe wahrgenommen durch den Schriftführer, den Schatzmeister, den Flugwart, den Coordinator oder den ältesten Vertreter, des am längsten angeschlossenen Vereins.

**5.2** Der Schriftführer erstellt die Protokolle von jeder Sitzung. Er sorgt für alle redaktionellen Aufgaben, für die übliche Korrespondenz und für die Sammlung der benötigten Informationen (z.B. die jährlich aktualisierten Mitgliederlisten von allen nationalen Vereinen) und für die PR-Aufgaben (Öffentlichkeitsarbeit) der EFU. Der Schriftführer überwacht die Vollständigkeit der Dokumentation der Tagesordnung von Versammlungen und Sitzungen. Der Schriftführer vertritt im Verhinderungsfall den Präsident.

**5.3** Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Verwaltung von EFU-Geldmitteln (EFU-Kasse). Bei der jährlichen Mitgliederversammlung erklärt er seinen schriftlichen Finanzbericht mit detailliertem Stand von Einnahmen und Ausgaben für das vergangene Geschäftsjahr. Nach der Kassenprüfung durch zwei vom Mitgliederrat ernannte Kassenprüfer folgt der Entlastungsantrag für den Schatzmeister und des gesamten Präsidiums.

**5.4** Der Flugwart überwacht und kontrolliert bei internationalen Flugwettbewerben das Befolgen, die Handhabung der Entscheidungen/Beschlüsse des Mitgliederrats. Er evaluiert global die Qualität und die Homogenität der Arbeit von Wertungsrichtern für alle in diesem Jahr bei internationalen Wettflügen vorgeführten Kunstflugtaubenrassen. Für die jährliche Mitgliederversammlung gibt er seinen schriftlichen Bericht darüber und macht in diesem Bezug Handlungsvorschläge. In seinem Jahresbericht wird der Flugwart eine Übersicht über den Zuchtstand der verschiedenen Kunstflugtaubenrassen im EFU-Tätigkeitsgebiet abgeben. Die nationalen Vorstände und Flugwarte bleiben dennoch bei internationalen Flugwettbewerben in ihrem Land verantwortlich für die Handhabung der EFU-Wettflugordnung, bzw. für das Beachten von entsprechenden spezifischen lokalen oder nationalen Gesetzen. Dies betrifft z.B. den Tierschutz, die Sicherheit, sowie die für solche öffentlichen Vorführungen in dem jeweiligem Land geltenden Richtlinien bzw. Gesetze.

**5.5** Der Coordinator erhält Statistiken über Leistungen und Wettflugresultate von allen EFU-Mitgliedern und erstellt die Listen/Platzierungen für die EFU-Championate HS und FK. Die nationalen Verantwortlichen sind dafür besorgt, dass die Abgabe der Flugergebnisse der laufenden Saison firstgerecht (siehe: EFU-WO) beim Coordinator eintreffen (Bringschuld). Bei Nichtbefolgen kann die Ausschlussfrist zum Tragen kommen. Die Veröffentlichung des EFU-Championates kann ggf. durch Einsprüche in einzelnen EFU-Mitgliedsvereinen verzögert werden. Die Resultate des EFU-Championats werden spätestens im März des Folgejahres veröffentlicht. Weiter führt er den EFU-Veranstaltungskalender, um Terminüberschneidungen zu verhindern. Die Internationalen FK-Tage der EFU-Mitglieder haben Termenschutz.

## **6.0 Finanzen**

**6.1** Die benötigten EFU-Finanzmittel werden gesichert durch den jährlichen Beitrag von jedem EFU-Mitglied und durch eventuelle Subsidien von der Obrigkeit oder von Dritten. Bei der jährlichen Mitgliederversammlung wird die Höhe der jährlichen Beiträge für das laufende Geschäftsjahr abgestimmt. Hierbei werden der Kassenbestand, sowie die für dieses Jahr vorgesehene Projekte mit in Rechnung gestellt. Der jährliche Beitrag von jedem EFU-Mitglied wird immer berechnet verhältnismäßig (pro rata) der Anzahl Flugtaubenfreunde unabhängig des Wohnortes oder Nationalität, die bei dem jeweiligen nationalen Verein angeschlossen sind.

**6.2** Die EFU-Mitgliedsvereine (Clubs) decken selbst die eventuellen (Fahrt-) Kosten ihrer Ratsmitglieder zur Mitgliederversammlung der EFU.

**6.3** EFU-Ämter sind Ehrenämter. Es können deshalb keine Honorare oder Gebühren erstattet werden an Ratsmitglieder von EFU-Mitgliedsvereinen für ihre Amtsgeschäfte im EFU-Mitgliederrat oder Präsidium.

**6.4** Bei Vorlage von Quittungen können Kosten und Fahrtkosten erstattet werden für die Aufgabenbewältigung im Auftrag der EFU.

**6.5** Das EFU-Präsidium wird benötigte Mittel aufwenden, um eine effiziente Förderung des Kunstflugtaubensportes in Europa zu verwirklichen.

**6.6** Das EFU-Geschäftsjahr läuft synchron mit dem Kalenderjahr.

Diese EFU-Satzung wurde am 25. April 2009, in D-36088 Hünfeld-Michelsrombach, einstimmig beschlossen und in Kraft gesetzt.

D-36088 Hünfeld – Michelsrombach, 25. April 2009

gez. Paulen, Guy  
EFU-Präsident

gez. Anwander, Hermann  
EFU-Schriftführer

Diese EFU-Satzung wurde im Juli 2012 laut EFU-Beschlüssen, vom 24.04.2010 ergänzt.

gez. Paulen, Guy  
EFU-Präsident

gez. Helmut F. Tögel  
EFU-Schriftführer

Diese EFU-Satzung wurde am 06. April 2013, in D-74821 Mosbach, laut EFU-Beschluß, im Punkt: 4.5 und 5.5 geändert und tritt am 01.01.2014 in Kraft

gez. Paulen, Guy  
EFU-Präsident

gez. Helmut F. Tögel  
EFU-Schriftführer

Diese EFU-Satzung wurde am 03. Oktober 2015, in D-74821 Mosbach, laut EFU-Mitgliederversammlung angepasst und tritt am 01.01.2016 in Kraft

gez. Visonà, Franco  
EFU-Präsident

gez. Wingeier Christian  
EFU-Schriftführer